

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1920**

15 (25.10.1920)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Oktober

1920.

### Dienstnachrichten.

#### Entscheidungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt wurde die auf sechs Jahre erfolgte Wahl des Pfarrers Wilhelm Bechdolf in Werwangen zum Dekan des Kirchenbezirks Eppingen, des Pfarrers Wilhelm Eisen in Sinsheim zum Dekan des Kirchenbezirks Sinsheim, des Pfarrers Ludwig Jacob in Offenburg zum Dekan des Kirchenbezirks Lahr und die auf sechs Jahre erfolgte Wiederwahl des Pfarrers Otto Schlier zum Dekan des Kirchenbezirks Heidelberg.

Veretzt wurden die Vikare Adolf Manger in Wallstadt als Pfarrverwalter nach Büdingen, Dr. Bruno Lenz in Baden-Dos nach Pforzheim (3. Stadtvikariat), August Schloer in St. Georgen als Pfarrverwalter nach Efringen, Hans Einwächter in Dinglingen nach Pforzheim (Weiherberg- und Sedanpfarre), Wilhelm Altenstein in Singen als Diasporapfarrer nach Todtmoos, Oskar Mayer-Wilmann in Karlsruhe als Pfarrverwalter an die Südostpfarre dafelbst, Willi Klend in Sandhofen nach Karlsruhe (Mittelstadt), Adolf Bauer in Kehl nach Schwellingen, Kurt Lehmann in Pforzheim als Pfarrverwalter nach Neuenweg, Albert Ehrle in Schwellingen zur Aushilfe nach Mannheim (Untere Konfordinenkirche), Hugo Münzel in Karlsruhe an das exponierte Vikariat Karlsruhe-Beiertheim; die Pfarrkandidaten Christian Günther in Käfertal als Vikar nach Kehl, Hans Merkle nach Hockenheim,

Artur Beck nach St. Georgen, Walter Meerwein nach Dinglingen, Friedrich Brand nach Lahr, Eugen Ruffer nach Wertheim, Gabriel Waag nach Staufen, Karl Schäfer nach Pforzheim-Brödingen (Neustadt), Heinrich Menke zur Aushilfe nach Unterschüpf, Pfarrer a. D. Karl Freyer zur vorübergehenden Versehung nach Neuenweg, Pfarrer Fritz Ribstein aus Meß zur Versehung des Vikariats nach Baden-Dos.

Ihres Dienstes enthoben wurden die Missionare Michael Gekeler und Heinrich Billmann in Pforzheim zwecks Wiedereintritts in den Dienst der Außern Mission.

#### Dienstverledigungen.

Stelle im Sekretariat des Oberkirchenrats für jüngeren Beamten mit Befähigung für den höheren Justiz- oder Finanzdienst.

Vier Stellen im Kassen- und Rechnungsdienst beim Oberkirchenrat und in der kirchlichen Finanzverwaltung für jüngere Anwärter mit entsprechender Vorbildung.

Bei Bewährung Aussicht auf planmäßige Anstellung. Vergütung nach den staatlichen Sätzen. Bewerbungen mit Lebenslauf und event. Zeugnisabschriften an den Oberkirchenrat.

#### Todesfall.

Gestorben ist am 14. September d. J.: Kirchenrat Eduard Mössinger, Pfarrer in Eubigheim.

### Bekanntmachungen.

**DM. 4. 10. 1920. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1920 betr.**

An die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat das Hauptsteuerregister über die laufende evang. Landeskirchensteuer für 1920 unterm 29. September d. J. für vollzugsreif erklärt. Es kann nunmehr der Steuereinzug mit anschließender vorschriftsmäßiger Betreibung stattfinden. Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai 1917 (WBl. S. 39) und fügen bei, daß Vordrucke zu gemeinsamen Forderungszetteln von Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden bei der Hofdruckerei Friedrich Gutsch in Karlsruhe zum Preis von 4 M für 10 Bogen (enthaltend je 4 Stück) bezogen werden können.

**DM. 5. 10. 1920. Den Anschluß an das Fernsprechnetz betr.**

Es ist uns von Wert zu erfahren, welche Pfarrämter, kirchliche Verwaltungsstellen oder einzelne Geistliche bei dem Anschluß an das Fernsprechnetz trotz der seither eingetretenen Verteuerung verblieben sind.

Wir beauftragen die Dekanate, ein neues Verzeichnis dieser Anschlüsse ihres Kirchenbezirks mit genauer Angabe der Bezeichnung und der Anschlußnummer aufzustellen und unverzüglich uns einzusenden.

**DM. 14. 10. 1920. Befreiung von Zuwendungen zur Beschaffung neuer Orgelprospekt Pfeifen von der Schenkungssteuer betr.**

Der Reichsminister der Finanzen hat gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 durch Erlaß vom 18. August 1920 die Landesfinanzämter ermächtigt, die Schenkungssteuer für Zuwendungen, die zur Beschaffung neuer Orgelprospekt Pfeifen anstelle der zu Kriegszwecken abgelieferten Pfeifen gemacht sind, aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Der Reichsminister der Finanzen hat dazu noch bemerkt, daß wohl mit einem Erlaß der Steuer in allen Fällen wird gerechnet werden können.

**DM. 16. 10. 1920. Die Wahl zur Landessynode betr.**

Über die Tragweite des § 25 Abs. 2 LSWO haben sich in der Richtung Zweifel ergeben, ob die Reihenfolge der Bewerber geändert wird, wenn eine Partei Stimmzettel mit vordruckten Vorzugsziffern für die drei ersten Bewerber ausgegeben hat und in einzelnen Fällen die Namen oder die Vorzugsziffern gestrichen worden sind (§ 16 Abs. 2 LSWO). Da in diesen Fällen die Stimmenzahl nahezu das Doppelte der Grundzahl, somit mehr als 5 % derselben betragen wird, ist allerdings die Reihenfolge der aus der Grundzahl durch Zuzählung der Bevorzugungen und Abzählung der Streichungen sich ergebenden Stimmenzahlen, nicht aber die Reihenfolge der Vorschlagsliste, entscheidend, auch wenn es sich nur um einen Unterschied von einer einzigen Stimme handelt. Eine Partei, die nicht die bestimmte Aussicht hat, mindestens drei Bewerber durchzubringen, wird daher gut tun, vordruckte Vorzugsziffern nur einem oder zwei Bewerbern zu geben oder die Stimmzettel in verschiedenem Umfang (etwa nach Kirchenbezirken abgestuft) mit vordruckten Vorzugsziffern zu versehen, wenn sie sich vor Zufälligkeiten schützen will.

Die Bestimmung in Ziff. 16 der Vollzugsanweisung vom 22. September (WBl. S. 88), daß die Wahlzeit für verschiedene Stimmbezirke einer Diasporagemeinde verschieden festgesetzt werden darf, wenn es sich um verschiedene bürgerliche Gemarkungen handelt, wird auch auf Kirchengemeinden unter der gleichen Voraussetzung ausgedehnt. Von dieser Ermächtigung soll aber nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die verschiedenen Orte nicht zusammengebaut, sondern deutlich getrennt sind, damit Irrtümer über die Stimmbezirke und die Wahlzeiten vermieden werden.

**DRK. 16. 10. 1920. Befreiung vom Reichsnotopfer betr.**

Nach § 5 Nr. 3 und 4 des Reichsnotopfergesetzes vom 31. Dezember 1919 sind abgabefrei die Kirchen sowie Anstalten und Stiftungen, für die im Fall der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel die Kirchen oder die Kirchengemeinden ganz oder teilweise eintreten müssen. Hierunter fallen die Eigentümer und Träger des eigentlichen Kirchenvermögens und des örtlichen kirchlichen Vermögens wie örtliche Kirchenfonds, Baufonds und dergleichen. Kirchliche Stiftungen in diesem Sinn sind auch besondere zu kirchlichen Zwecken irgendwelcher Art errichtete Stiftungen wie z. B. Stiftungen für kirchliche Armen- und Krankenpflege. Wenn solche Stiftungen ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken (z. B. Krankenpflege, Erziehung, Unterricht) dienen, sind sie nach § 5 Nr. 10 des Gesetzes abgabefrei.

**DRK. 16. 10. 1920. Die kirchlich-statistischen Nachweisungen betr.**

Die Muster I und II<sup>a</sup> der Nachweisungen sind mit Rückwirkung vom 1. Januar 1920 an durch Aufnahme folgender Spalten zu ergänzen:

Hinter Spalte	neue Spalte	Inhalt
4 e	4 f	Vertragungen von Trauungen
5 g	5 h	Taufvertragungen
6 c	6 d	Konfirmationsvertragungen

Die Ergebnisse des laufenden Kalenderjahres sind somit schon in die auf 15. Mai 1921 vorzulegenden Nachweisungen aufzunehmen.

In Spalte 3 der Nachweisungen sind jeweils die Ergebnisse der letzten allgemeinen Volkszählung mit Konfessionsstatistik (bis auf weiteres die von 1910) zu verwerten ohne Rücksicht auf die durch Geburt, Todesfall oder Wanderungen eingetretenen Änderungen; zu berücksichtigen sind lediglich Einparrungen von Angehörigen benachbarter Landeskirchen oder Ausparrungen ins Gebiet solcher.

Bei „gemischten Ehen“ (ein Ehegatte evang., der andere nicht) sind Eheschließungen mit Nichtchristen, denen die kirchliche Trauung zu versagen ist, lediglich in Spalte 4 c aufzunehmen, während jedoch ein Eintrag in Spalte 4 e nicht in Frage kommt.

**DRK. 18. 10. 1920. Sammlung für die deutsche Kinderhilfe und Landeskollekte für die evang. Erziehungsanstalten in Baden betr.**

In der Zeit vom 26. November bis 5. Dezember d. J. wird im ganzen deutschen Reiche unter dem Namen „Deutsche Kinderhilfe, Volks-sammlung für das notleidende Kind“ eine Haus- und Betriebs-sammlung erhoben werden. Dem paritätisch zusammengesetzten Arbeits-ausschuß gehört u. a. auch der Evang. Reichs-erziehungsverband an. In unserem badischen Land ist ein Landesauschuß gebildet worden, in dem auch unsere evang. Landeskirche vertreten ist. Aber auch in den einzelnen Gemeinden sollen Ausschüsse ins Leben gerufen werden. Wir ersuchen insbesondere auch unsere Geistlichen, in ihren Gemeinden sich für die Werbetätigkeit zur Verfügung zu stellen und für eine erfolgreiche Durchführung der Sammlung einzutreten. Über die Bestimmung dieser Volks-sammlung geben die vom Arbeitsauschuß herausgegebenen Richtlinien und Flugblätter und die in den Tageszeitungen erscheinenden Aufrufe Aufschluß.

Gleichzeitig ordnen wir, einer Anregung des Evang. Reichserziehungsverbandes folgend, an, daß am Sonntag, den 28. November d. J. (1. Advent) in sämtlichen Gottesdiensten eine Kollekte für die evang. Erziehungsanstalten unseres Landes erhoben und am Sonntag zuvor, den 21. November (Buß- und Betttag) verkündigt wird.

Es ist jetzt Aufgabe der evang. Christenheit, allen Einrichtungen evang. Erziehungsarbeit über die kritischen Jahre hinwegzuhelfen und ihre wirtschaftlichen Grundlagen so zu verstärken, daß sie erhalten und leistungsfähig bleiben und ihren christlich-evangelischen Charakter bewahren können. Es wird bei der Verkündigung vor allem hinzuweisen

sein auf die segensreiche, bewahrende und rettende Arbeit dieser Anstalten an der Jugend und auf die Notwendigkeit, in der Gegenwart mit ihren vermehrten entsittlichenden Einflüssen die Fortdauer dieser Arbeit zu sichern. Der Ertrag der Kollekte ist durch die Dekanate der Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung in Karlsruhe (Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2664) einzusenden.

**DM. 21. 10. 1920. Die Jahrhundertfeier der Badischen Landesbibelgesellschaft betr.**

Die Badische Landesbibelgesellschaft sah sich genötigt, ihre Jahrhundertfeier noch einmal zu verlegen (vergl. Bekanntmachung vom 25. September d. J. *WBl.* S. 92). Sie ist nun endgültig auf **Sonntag, den 14. November d. J. (Erntedankfest)** bestimmt mit dem Festort **Karlsruhe** und wird in einem Jugendgottesdienst um 11 Uhr, einem Festgottesdienst um 3 Uhr und einer Abendfeier um 8 Uhr bestehen. Sämtliche Feiern sollen in der Stadtkirche gehalten werden. Eine Ausstellung von alten und neuen Bibeldrucken in der Landesbibliothek während des Samstag und Sonntag wird für jedermann zugänglich sein. Die schon auf den 1. Advent genehmigte **Landeskirkensammlung** für die Bibelgesellschaft wird nunmehr auf den **14. November d. J.** angeordnet. Sie ist am **Sonntag, den 7. November d. J.** unter Hinweis auf die segensreiche Tätigkeit der Landesbibelgesellschaft und auf die großen Opfer, unter denen sie ihre Arbeit zur Zeit weiterführt, anzukündigen. Der Ertrag der Sammlung ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung hier (Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2664) einzusenden.

Um dem Erntedankfest die erforderliche Berücksichtigung zu sichern, bleibt der Vormittagsgottesdienst in allen Gemeinden des Landes dafür vorbehalten. Um aber auch der Bedeutung der Bibelfeier gerecht zu werden, bestimmen wir, daß am Sonntag, den 7. November in sämtlichen Gemeinden im Hauptgottesdienst über die Bibel mit freier Textwahl gepredigt und auf das bevorstehende Jubiläum hingewiesen wird. Wo es in Stadtgemeinden für angezeigt gehalten wird, kann diese

Bibelpredigt im Zusammenhang mit der Erntedankfestfeier am Jubiläumstage selbst, den 14. November, gehalten werden. Möchte Gottes Segen auf den Veranstaltungen ruhen! Eine Festschrift „Hundert Jahre Bibelsache“ wird jeder Kirchen- und Diasporagemeinde in je zwei Stücken zugehen. Ein Stück ist der Pfarregistratur einzuverleiben. Diese Schrift kann in weiteren Exemplaren durch das Evang. Presseamt, Blumenstraße 1, Karlsruhe (Pfarrer Hindenlang) zum Preis von 2 M bezogen werden.

**DM. 22. 10. 1920. Die Errichtung eines Diasporapfarramts in Todtmoos betr.**

Für einen Teil der bisher von den Pfarrämtern Gersbach, Kleinlaufenburg und Wehr kirchlich bedienten Orte ist ein neuer Pastorationsbezirk mit dem Sitz des Diasporapfarrers in Todtmoos gebildet worden. Er umfaßt folgende Orte: 1. aus dem Amtsbezirk St. Blasien: Todtmoos; 2. aus dem Amtsbezirk Säckingen: Herrischried, Hogschür, Niedergebisbach und Wehrhalden; 3. aus dem Amtsbezirk Waldshut: Engelschwand, Segeten und Strittmatt. Der Pastorationsbezirk Todtmoos bildet einen Teil des Kirchenbezirks Schopfheim.

**Mitteilung der Bad. Landesbibelgesellschaft.**

Die Badische Landesbibelgesellschaft gibt auch in diesem Jahr wieder ihre Bibellesezettel für Konfirmanden aus. Die Versendung erfolgt kostenlos. Die Pfarrämter, die solche bisher schon bezogen, erhalten die gleiche Zahl wie im Vorjahr. Überschüssige Lesezettel sind alsbald zurückzusenden an Hausmeister Spörnöder, Karlsruhe, Blumenstr. 1, bei dem auch Nachbestellungen anzumelden sind.

**Berichtigung.**

In der Zusammenstellung der Zuwendungen im ersten Halbjahr 1920 (*WBl.* Nr. 14) muß es auf Seite 93 rechte Spalte in der 6. Zeile heißen: Zur Anschaffung einer Turmuhr Frau Bahnhofswirtin Mathilde Müller Wittve 500 M, Stadtgemeinde Hausach 200 M usw.